



Nutzungsvertrag/Rechnung

Rechnungsnummer _____

zwischen MavunoBerlin, Billy-Wilder-Promenade 4, 14167 Berlin,

Steuernummer: 29/665/04975

und

im Folgenden Vertragspartner.

1) Mietobjekt

MavunoBerlin stellt dem Vertragspartner Räumlichkeiten zur Nutzung wie folgt zur Verfügung:

Personenzahl: <input style="width: 150px; height: 25px;" type="text"/>	Termin: <input style="width: 150px; height: 25px;" type="text"/>
Verwaltungsgebühr: <input style="width: 50px; text-align: center; border: 1px solid black;" type="text" value="100 €"/> (inkl. Ansprechperson vor Ort vor und während der Veranstaltung)	Uhrzeit: <input style="width: 150px; height: 25px;" type="text"/>
Zur Nutzung überlassene Räume/Personal:	Zusatzleistungen:
<input type="checkbox"/> Kapelle 20€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung der Technik 50€
<input type="checkbox"/> Mini-Raum 10€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung der Instrumente 50€
<input type="checkbox"/> Kids-Raum 10€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung 20 weiße Tischdecken 80€
<input type="checkbox"/> Raum der Stille 10€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung 100 weiße Stuhlhussen 50€
<input type="checkbox"/> Küche 10€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung Hochzeitsstühle 10€
<input type="checkbox"/> Außenanlagen 10€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung 20 Tische 20€
<input type="checkbox"/> Techniker <input style="width: 50px;" type="text"/> € (nach Umfang)	<input type="checkbox"/> Nutzung 200 Sektkelche 10€
<input type="checkbox"/> <input style="width: 50px;" type="text"/> Servicekräfte 10€/Std.	<input type="checkbox"/> Nutzung Sonnensegel 20€
<small>Bitte denken Sie daran, für den Aufbau und nach der Veranstaltung für die Endreinigung des Geschirrs, das Rückräumen des Mobiliars und das Saugen benutzter Räume ausreichend Zeit zu berechnen.</small>	<input type="checkbox"/> Nutzung 9 Bierzeltgarnituren 20€
	<input type="checkbox"/> Kaffeepauschale 1€/Person
	<input type="checkbox"/> Getränkepauschale 5€/Person

2) Mietpreis/Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt beträgt insgesamt: €.

Fälligkeit Nutzungsentgelt: 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Kaution: 200€ bei Vertragsabschluss per Überweisung
Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume rückerstattet.

Nutzungsvertrag/Rechnung

Rechnungsnummer _____

Vereinbarte Zahlweise: per Überweisung
Empfänger: EFG Berlin-Lichterfelde
IBAN: DE03 5009 2100 0000 1079 05
BIC: BIC GENODE51BH2
Verwendungszweck: Raumnutzung, Datum, Rechnungsnummer

3) Stornierungsbedingungen

Bei Absagen bis zu 1 Monat vor dem Termin werden 100 Euro der Kautions als Verwaltungsgebühr, bzw. Ausfallentschädigung berechnet. Bei späteren Absagen muss das Nutzungsentgelt für die angemieteten Räume vollständig entrichtet werden.

4) Rückgabe und Haftung

Der Vertragspartner erkennt bei Übergabe, vor der Vermietung den ordnungsgemäßen Zustand der Räume, der Einrichtung und der zur Verfügung gestellten Anlagen an. Er anerkennt außerdem für die Dauer der Nutzung die Freistellung von MavunoBerlin aus allen Haftpflichtansprüchen Dritter. Der Vertragspartner erkennt an, dass er als Person für alle Schäden haftet, die von Veranstaltungsteilnehmer/innen oder Dritten, bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden.

Die Räumlichkeiten sind nach Ende der Feier aufgeräumt und gesaugt zu hinterlassen. Eine abschließende Endreinigung wird von der durch MavunoBerlin beauftragten Reinigungsfirma vorgenommen. Bei starker Verschmutzung der gemieteten Räume hat der Vertragspartner die zusätzlich entstehenden Reinigungskosten zu übernehmen.

Kontoverbindung für die Rückzahlung der Kautions:

Name:

IBAN:

BIC:

5) Verwaltungsgebühr inkl. Ansprechperson vor Ort vor und während der Veranstaltung

Termine für die Anlieferung und Abholung von Getränken, Essen und mitgebrachten Gegenständen sind mit unserer Ansprechperson abzustimmen. Unsere Ansprechperson wird Ihnen die Räume aufschließen und nach der Veranstaltung wieder abschließen. Außerdem steht Sie Ihnen während der gesamten Veranstaltungsdauer gerne für Fragen zur Verfügung.

5) Servicekraft und Techniker

Sollten Sie für Ihre Veranstaltung zusätzliche Servicekräfte oder Techniker gebucht haben, so sind die genauen Tätigkeiten im Anhang vertraglich festgelegt.

Nutzungsvertrag/Rechnung

Rechnungsnummer _____

6) Lärmschutz

Die Berliner Lärmschutzverordnung (siehe Anlage) ist unbedingt einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht durch Lärm oder sonstige Ruhestörung beeinträchtigt werden (auch nicht nach Vertragsende). Dies gilt in besonderem Maße für Veranstaltungen, die länger als 22:00 Uhr andauern und am Wochenende. Ordnungsgelder, die im Falle einer Beschwerde von einer Behörde erhoben werden, gehen zu Lasten des Mieters. Auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz ist zu achten (auch hinsichtlich Tabak- und Alkoholkonsum). Das Rauchen ist im gesamten Gebäude und auf dem Gelände untersagt, ebenso das Abfeuern von Feuerwerk. Kerzen ohne Glasschutz (auch Teelichte) sind nicht gestattet. Das Spielen von Kindern im Garten ist leider nur bis 22.00 Uhr und unter Aufsicht gewünscht.

Ort, Datum, MavunoBerlin

Ort, Datum, Vertragspartner

Anlage 1 – Auszug aus der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) vom 23.03.2004

§ 1 Schutz der Nachtruhe Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.

§ 2 Schutz während der Ruhezeiten An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

§ 3 Lärmquellen Lärm im Sinne der §§ 1 und 2 kann von Geräuschen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herrühren oder durch Menschen unmittelbar verursacht werden.

§ 4 Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente (1) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, unbeteiligte Personen objektiv unzumutbar zu stören. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 gehen vor. (2) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist verboten, sofern dies für unbeteiligte Personen störend ist 1. auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Bahnhöfe sowie auf öffentlichen Gewässern, 2. in öffentlichen Badeanstalten (Hallenbäder, Freibäder, Sommerbäder) sowie 3. auf Sportanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen. (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten durch Behörden, insbesondere die Polizei und die Feuerwehr, sowie im Noteinsatz befindliche Hilfsorganisationen.